

Presß- und redopolizeiliche Verordnung in Preußen.

Die neueste Verordnung, betreffend die Bervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. verordnen nach dem Antrage unseres Staatsministeriums auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. (Ordnung der Presse.) Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Commissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlag erscheinen lassen, genannt sein. §. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnorte des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten. §. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren. §. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel und zwar eins an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert. §. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein. §. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eins der beiden nächsten Stücke aufzunehmen. §. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzern Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen. §. 8. (Anschlagezettel und Placate.) Anschlagezettel und Placate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Placate, auch wenn sie nach ihrem Inhalt erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet

durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. (Verkauf, Anheftung ic. von Schriften an öffentlichen Orten.) Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden. §. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1, 2, 3, 5, 6, 7 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von 5 bis zu 50 Thlr. nach sich. Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderlichen Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von 5 bis zu 50 Thlr. Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte. §. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften, zieht eine Geldbuße von 1 bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. (Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber ic.) Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Commissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung Derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebnahme in Commission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13. (Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.) Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuchs. §. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von 20 bis zu 200 Thlr., oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringern Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92, Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Art. 86 und 87 des rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden. §. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von 20 bis 200 Thlr., oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufsturus zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zu-